

Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Satz 1 gilt entsprechend für die monatlichen Fahrtkostenpauschalen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

1. Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 €. Außerdem erhalten sie für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält abweichend von Satz 2 ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Die gemäß § 72 Abs. 2 NKomVG bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.
3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsent-schädigung von 25,00 €.
4. Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 2,5 Stunden überschritten, wird den Mitgliedern des Gremiums ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tage höchstens 2 Sitzungsgelder. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält, wird eine Sitzungsdauer von 2,5 Stunden überschritten, nicht ein weiteres Sitzungsgeld, sondern lediglich einen Aufschlag von 10,00 €.
5. Außerdem erhält jedes Ratsmitglied für die Teilnahme an den Fraktions-/Gruppen-sitzungen, jedoch höchstens 20 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung der stellv. Bürgermeister/innen und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

1. Die stellv. Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.

2. Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied. § 2 findet Anwendung.
3. Sind die stellv. Bürgermeister/innen oder die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden.

§ 4

Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €.

§ 4 a

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Jugendpflegers/Jugendpflegerin

Der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €.

§ 4 b

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin für Flüchtlingssozialarbeit

Der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in für Flüchtlingssozialarbeit erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildung

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a) an die stellv. Bürgermeister/innen 20,00 €
 - b) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 20,00 €.
2. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in für Flüchtlingssozialarbeit eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. § 6 findet Anwendung.
3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7.
4. Ehrenamtlichen Ratsmitgliedern werden für Qualifizierungsmaßnahmen zu ihrer Mitarbeit im Gemeinderat auf Antrag maximal 500,00 € pro Legislaturperiode erstattet. Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf jeweils eine andere Einzelfallentscheidung

treffen. Zudem werden für die Qualifizierungsmaßnahme Fahrtkosten gem. Abs. 2 gewährt.

§ 6 Verdienstaufschlag

1. Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde auf 10,00 € begrenzt.
2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.

§ 7 Ortsräte, Ortsbürgermeister/in und Ortsvorsteher/in

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Satz 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.
2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 €. Abs. 1 findet Anwendung.
1. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2.

§ 8 Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Die durch Sitzungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Ortsräten nachweislich entstandenen Kinderbetreuungskosten können in einer Höhe von 12,00 € je Stunde auf Antrag erstattet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Glandorf, den 16.12.2021

(Siegel)

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin